

Anlage 2

Posteingang				
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodäsie				
am: 11.12.14				
PE-Nr.: 5903114 wib				
61.0.	61.0.1.	61.1.	61.2.	61.3.
			X	

Internat. für Wirtschaft und Statistik	
SACHSEN-ANHALT	
09. DEZ. 2014	
289 14 01	
LANDESVERWALTUNGSAMT -Roßlau	

Landesverwaltungsamt · Postfach 200 256 · 06003 Halle (Saale)

Abteilung Bau, Ordnung und
Kommunales

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Stadt Dessau-Roßlau	
10.1 HAUPT- und PERSONALAMT	
09. DEZ. 2014	
Poststelle / 1	

01.2. SBF
i.v. M. 12.14
H. Lehmann
12.12.14

**Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbaus-Ost zur
Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Abriss/Rückbau
dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungs-
konzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/Stadtquartieren mit vor-
rangiger Priorität - Programmbereich Aufwertung**

Bewilligungsbescheid für das Programmjahr 2014

Aufwertungsmaßnahme: Innenstadt

Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes
Sachsen-Anhalt (MLV) über die Programmaufnahme für die Städtebauförde-
rung 2014 vom 27.10.2014

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtum-
bau-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Ab-
riss/Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwick-
lungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/Stadtquartieren mit vor-
rangiger Priorität „Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier – Aufwertungs- und
Abriss/Rückbaurichtlinien“ - RdErl. des Ministeriums für Bau und Verkehr
(MBV) vom 13. Juni 2003 (MBI. LSA S. 617)

Wiederinkraftsetzen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im
Rahmen des Stadtumbau-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren
und zum Abriss/Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach
Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/Stadtquar-
tieren mit vorrangiger Priorität „Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier –
Aufwertungs- und Abriss/Rückbaurichtlinien“ - RdErl. des MLV vom 30. Juni
2006 (MBI. LSA S. 524)

Halle, 4. Dezember 2014

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 205.1.8/
205.1.7-21283.1.14

Bearbeitet von: Herrn Jäger/
Herrn Merkert

Jens.Jaeger@lwa.sachsen-
anhalt.de
Nico.Merkert@lwa.sachsen-
anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3075

/-3191

Fax: (0345) 514-3260

Dienstgebäude:

Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBL. LSA S. 34), in der derzeit gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen vom 01.02.2001 (RdErl. des MF v. 01.02.2001, MBl. Nr. 20/2001) in der derzeit gültigen Fassung

§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA, S. 699) in Verbindung mit §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S.102) in der derzeit gültigen Fassung

Aufgrund Ihres Antrages für das Programmjahr 2014 und der Programmaufstellung des MLV für das Förderprogramm Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier – Aufwertung und Abriss/Rückbau im Programmjahr 2014 ergeht der folgende

Bewilligungsbescheid

1. Gemäß Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 27.10.2014 über die Programmaufnahme für den Stadtumbau – Ost 2014 wird Ihre Maßnahme

Innenstadt

im Landesförderprogramm 2014 aufgenommen bzw. fortgesetzt.

Für die Förderung in dem umzustrukturierenden Stadtteil mit vorrangiger Priorität ist daher im Förderungsprogramm Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbaus-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Abriss/Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/ Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität - Programmbereich Aufwertung ein Kostenrahmen in Höhe von

4.744.985,00 EUR

festgesetzt worden.

Der Festsetzung des Kostenrahmens sowie der hier anschließenden Bewilligung liegt folgende Finanzierungsübersicht zugrunde:

Kostenrahmen:	4.744.985,00 EUR
Fördermittel des Landes und des Bundes:	1.631.990,00 EUR
Komplementärer Eigenanteil:	565.995,00 EUR
Einnahmen:	0,00 EUR
Drittmittel / Eigenmittel des Maßnahmeträgers:	2.547.000,00 EUR

Für die Förderung in dem umzustrukturierenden Stadtteil mit besonderer Priorität werden daher im Förderprogramm „Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier - Aufwertungs- und Abriss-/Rückbaurichtlinien“ Fördermittel in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal

1.631.990,00 EUR

bewilligt.

In diesem Betrag sind Bundesmittel in Höhe von **815.995,00 EUR** enthalten.

Diese Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die Stadt Dessau-Roßlau zur Finanzierung der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben einen Eigenanteil in Höhe von mindestens

565.995,00 EUR

aufbringt und dass die Träger der jeweiligen Einzelmaßnahmen die gegebenenfalls erforderlichen Drittmittel zur Sicherung der Gesamtfinanzierung aufbringen. Der kommunale Eigenanteil kann nach Erlass des MLV vom 21.08.2007 unter Anwendung der Experimentierklausel teilweise durch Dritte aufgebracht werden.

Die Fördermittel des Landes dürfen nicht vor den kommunalen Eigenmitteln eingesetzt werden. Wird der Eigenanteil nicht in der vorgesehenen Mindesthöhe erbracht, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend.

Für die Aufwertungsmaßnahme „**Innenstadt**“ werden die Förderungsmittel des Bundes und des Landes wie folgt aufgeteilt:

Haushaltsjahr 2014	29.000,00 € davon	14.500,00 € Bundesmittel
		14.500,00 € Landesmittel
	zuzüglich	0,00 € Eigenmittel
Haushaltsjahr 2015	271.000,00 € davon	135.500,00 € Bundesmittel
		135.500,00 € Landesmittel
	zuzüglich	0,00 € Eigenmittel
Haushaltsjahr 2016	384.660,00 € davon	192.330,00 € Bundesmittel
		192.330,00 € Landesmittel
	zuzüglich	117.330,00 € Eigenmittel
Haushaltsjahr 2017	450.000,00 € davon	225.000,00 € Bundesmittel
		225.000,00 € Landesmittel
	zuzüglich	200.000,00 € Eigenmittel
Haushaltsjahr 2018	497.330,00 € davon	248.665,00 € Bundesmittel
		248.665,00 € Landesmittel
	zuzüglich	248.665,00 € Eigenmittel

Die Förderungsmittel dürfen nur zur Finanzierung der in Anlage 1 aufgeführten Einzelmaßnahme/-n verwendet werden.

Änderungen sind beim Landesverwaltungsamt zu beantragen. Änderungen der Zweckbestimmung sind rechtzeitig zu beantragen, da sie nur vor Beginn der Maßnahme berücksichtigt werden können.

Eine Inanspruchnahme der Fördermittel ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Die Fördermittel sind entsprechend Art. 12 VV-Städtebauförderung 2014 nur zur Finanzierung solcher Kosten bestimmt, die nach dem 01.01.2014 entstanden sind. Im Jahr 2013 entstandene Kosten können vom Land Sachsen-Anhalt ausnahmsweise als förderungsfähig erklärt werden.

Die Fördermittel werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung der in Anlage 1 enthaltenen Vorhaben besteht und im Falle der Weiterreichung der Zuwendung auch der Letztempfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt.

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form von Zuschüssen für die o.g. Maßnahme gewährt.

Die Fördermittel werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Ausgaben der Gesamtmaßnahme weder von der Stadt Dessau-Roßlau allein getragen noch anderweitig gedeckt werden können, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Die bewilligten Fördermittel sind zweckgebunden für die unter Ziffer 1 dieses Bewilligungsbescheides genannte Maßnahme und zur Finanzierung solcher Ausgaben bestimmt, die durch aufwertungsbedingte Einnahmen im Sinne von Ziffer 4.5 „Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier – Aufwertungs- und Abriss/Rückbaurichtlinien“ und anderer Mittel aus öffentlichen Haushalten (Förderprogrammen) im Sinne von Ziffer 5.1 Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier - Aufwertungs- und Abriss/Rückbaurichtlinien nicht finanziert werden können.

Beim Einsatz der Fördermittel für Denkmale ist die Abstimmung/ Genehmigung der geplanten Einzelmaßnahme mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde nachzuweisen.

Tatsächlich erzielte aufwertungsbedingte Einnahmen der Gesamtmaßnahme sind zur Deckung aufwertungsbedingter Ausgaben der Gesamtmaßnahme und vor der Inanspruchnahme weiterer Fördermittel sowie Eigenmittel der Gemeinde einzusetzen.

Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass bei der Vergabe von Aufträgen die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) sowie der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie die europäischen Vergabevorschriften, soweit zutreffend, in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden sind.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und der Rückforderung der gewährten Fördermittel gelten die VV bzw. VV-GK zu § 44 LHO LSA, soweit in den „Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier - Aufwertungs- und Abriss/Rückbaurichtlinien“ nichts anderes bestimmt ist.

Der Bewilligungsstelle sind im Hinblick auf die Verwendung der Mittel jährliche Zwischenverwendungsnachweise jeweils bis zum 31. März für das vorangegangene Haushaltsjahr vorzulegen.

Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung gemäß § 1 Abs.1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs. 3 und 4 VwVfG Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs.1 BGB erhoben werden.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die zuständige Staatshochbauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen.

Die Beteiligung ist erforderlich, wenn die für eine private Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Land zusammen 1,0 Mio EUR bzw. für öffentliche Ordnungs- und Baumaßnahmen 1,5 Mio EUR übersteigen.

Einzelmaßnahmen, bei denen entsprechend dem Vorgenannten die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung erforderlich ist, sind rechtzeitig vor Beginn der Ausschreibung anzuzeigen.

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sind Bestandteil dieser Bewilligung.

Die Stadt Dessau-Roßlau kann als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise nach Ziffer 3 der „Stadtumbau-Ost Stadtteil / Stadtquartier - Aufwertungs- und Abriss/ Rückbau-richtlinie“ unter Anwendung der VV-Gk Nr.12 zu § 44 LHO an natürliche und juristische Personen weiterleiten. Bei der Weiterleitung der durch diesen Bescheid gewährten Zuwendung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides bzw. des Zuwendungsvertrages zu erklären.

Aus dieser Bewilligung können keine weiteren Verpflichtungen des Landes Sachsen-Anhalt hergeleitet werden.

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen.

Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen, zu berücksichtigen.

Auf den Bauschildern und nach Fertigstellung ist in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt hinzuweisen. Dabei ist das Logo „Städtebauförderung“ sowie „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ zu verwenden.

Auf der Homepage des BBR (Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) können Sie die Vorgaben des Bundes herunterladen:

www.bbr.bund.de (Baubereich/ Baufachlicher Service/ Baufachliche Regelungen/ Vorlagen für Printmedien und Bauschilder)

Die Vorgaben sind bindend!

Rechtsbehelf

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Sofern Sie sich schriftlich mit dem Inhalt dieses Bescheides einverstanden erklären und damit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichten, wird der Bescheid mit dem Eingang Ihrer Erklärung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

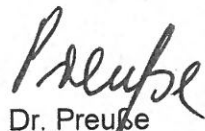
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str.16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag


Dr. Preuße

Anlagen

- Anlage 1
- Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- ANBest-Gk
- ANBest-P

Nr	Stadt	Bezeichnung des Maßnahmegebietes	Bezeichnung der Maßnahme	HHJ	Bewilligung 2014 Bundes- und Landesmittel	EFRE	Einnahmen	Drittmittel	Eigenmittel <i>2014-2018</i>	Gesamt
1	Dessau-Roßlau	Innenstadt	Aufwertung des Y- Wohnhauses	2014	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				2015	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				2016	234.660,00	0,00	0,00	527.990,55	117.330,00	879.980,55
				2017	400.000,00	0,00	0,00	900.009,45	200.000,00	1.500.009,45
				2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				Gesamt	634.660,00	0,00	0,00	1.428.000,00	317.330,00	2.379.990,00
2	Dessau-Roßlau	Innenstadt	Sicherung VorOrt- Haus Wolfgangstr. 13 <i>F. d. Hochschule</i>	2014	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				2015	271.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	271.000,00
				2016	150.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00
				2017	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00
				2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				Gesamt	471.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	471.000,00
3	Dessau-Roßlau	Innenstadt	AW des Wohnhauses <i>F. d. Hochschule</i>	2014	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				2015	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				2016	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				2017	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				2018	497.330,00	0,00	0,00	1.119.000,00	248.665,00	1.864.995,00
				Gesamt	497.330,00	0,00	0,00	1.119.000,00	248.665,00	1.864.995,00
4	Dessau-Roßlau	Innenstadt	Sicherungsmaß- nahme Antoinettenstraße 24	2014	29.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29.000,00
				2015	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				2016	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				2017	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				Gesamt	29.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29.000,00
	Dessau-Roßlau	Innenstadt			1.631.990,00	0,00	0,00	2.547.000,00	565.995,00	4.744.985,00

Stadt Dessau-Roßlau

Ort, Datum

Landesverwaltungsamt
Maxim-Gorki-Straße 7
06112 Halle (Saale)

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbaus-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Abriss/Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität - Programmbereich Aufwertung, PJ 2014

Gesamtmaßnahme: „Innenstadt“

Rechtsbehelfsverzicht

**bezüglich des Bewilligungsbescheides vom .12.2014 für das Programmjahr 2014;
AZ: 205.1.8/205.1.7-21283.1.14**

Der Unterzeichner erklärt durch seine Unterschrift den Rechtsbehelfsverzicht und die Belehrung über die Bedeutung eines Rechtsbehelfsverzichtes.

Damit wird auf die Erhebung der Klage als Rechtsbehelf verzichtet.

Mir ist bekannt, dass durch die Erhebung der Klage die Bestandskraft eines Bescheides erst später eintritt.

Durch den erklärten Verzicht wird auf ein verwaltungsgerichtliches Verfahren verzichtet, die Bestandskraft des Verwaltungsaktes früher, mit Eingang der Rechtsbehelfsverzichtserklärung bei der Bewilligungsbehörde, erreicht.

Der Unterzeichner erklärt kraft eigenen Aufgabenbereichs, kraft Vollmacht oder sonstiger Befugnis, rechtsverbindlich den Verzicht per Unterschrift vollziehen zu können.

Ort, Datum

Unterschrift, Funktionsbezeichnung



SACHSEN-ANHALT

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)

MBI. LSA Nr. 37/2009 vom 16.11. 2009

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.2.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

- 1.3 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung:

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Ministerium des Innern auf Grund des § 32 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsordnung bekanntgegeben hat.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - 5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 Euro ergibt,
 - 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.1.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.1.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.1.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendungen sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen sind.

6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung erbringen. Ist die empfangende Stelle eine Gebietskörperschaft oder ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, so sind die Nachweise nach den Nrn. 6.1 bis 6.5 ANBest-Gk zu erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebun-

gen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses auf einem dem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügten Formblatt zu bescheinigen. Als eigene Prüfungseinrichtung gelten auch die „anderen kommunalen Rechnungsprüfungsämter“ im Sinne der §§ 125, 127 Abs. 1 Satz 1 HS 2, 127 Abs. 2, 3 und 4 GO LSA. Der Zuwendungsempfänger hat die vorherige Prüfung durch das für ihn zuständige Rechnungsprüfungsamt sicherzustellen. Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus dem Formblatt.

7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 a Abs. 3 VwVfG jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.



SACHSEN-ANHALT

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

MBI. LSA Nr. 51/2006 vom 27.12. 2006

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- | | |
|---|---|
| <p>Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung</p> <p>Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung</p> <p>Nr. 3 Vergabe von Aufträgen</p> <p>Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände</p> <p>Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers</p> <p>Nr. 6 Nachweis der Verwendung</p> <p>Nr. 7 Prüfung der Verwendung</p> <p>Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung</p> | <p>1.5 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.</p> <p>2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung</p> <p>2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung</p> <p>2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,</p> <p>2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.</p> <p>2.2 Nr. 2.1 gilt (mit Ausnahme der Vollfinanzierung) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.</p> <p>3. Vergabe von Aufträgen</p> <p>Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:</p> <p>3.1 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge bis zu einem Auftragsvolumen von 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer unter Einholung von mindestens drei Angeboten nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeproofungen durchzuführen.</p> <p>3.2 Bei Aufträgen über 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer sind folgende Vorschriften zu beachten:</p> <p>3.2.1 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),</p> <p>3.2.2 die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),</p> <p>3.2.3 die Richtlinien über die Zubenennung von Unternehmen durch die Auftragsberatungsstelle bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),</p> <p>3.2.4 Runderlasse über Ausnahmeregelungen zugunsten von bestimmten Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.</p> <p>3.2.5 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers auf Grund von Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung, den Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A sowie die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.</p> |
|---|---|
- 1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**
- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL*) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
- 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- *) Für das Beitrittsgebiet gelten der BAT-O und der MTArb-O als Obergrenze der Vergütungen.

4. **Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**
 - 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
 - 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
5. **Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**
 - 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - 5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 Euro ergibt,
 - 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 5.1.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 5.1.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
 - 5.1.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
 - 5.1.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
6. **Nachweis der Verwendung**
 - 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
 - 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
 - 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Dem Sachbericht sind gegebenenfalls die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
 - 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
 - 6.5 Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
 - 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen zusammenzustellen sind.
 - 6.7 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.9 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.10 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach Nrn. 6.1 bis 6.8 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.
7. **Prüfung der Verwendung**
 - 7.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.10 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
 - 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
 - 7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91).
8. **Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
 - 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
 - 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
 - 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
 - 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
 - 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 a Abs. 3 VwVfG jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
 - 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.